

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 23. Juli 2022 • 29. Jahrgang • Nummer 3/2022

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2022	Seite 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2022	Seite 3
3. Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	Seite 3
4. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau	Seite 3
5. Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau	Seite 4
6. Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau	Seite 5
7. Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“	Seite 7
8. Zahlungserinnerung	Seite 7
9. Änderung des Preisblattes Trinkwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH – 1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser	Seite 9

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209)

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2022

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung
Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 7. Änderung des Preisblattes Trinkwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH – 1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser
Beschlussvorlage 47/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das in der Anlage befindliche Preisblatt Trinkwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 8. Änderungs-, Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau im Bereich „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“
Beschlussvorlage 59/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der FNP-Änderung, Stand April/Mai/Juni 2022, werden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.

- Der Beschluss vom 16.06.2021 zur Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau im Bereich „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ wird wie folgt geändert: Der räumliche Geltungsbereich wird erweitert, indem die Flurstücke 17/2, 371 und 373 in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau vollständig einbezogen werden.
- Dem Entwurf der FNP-Änderung, Stand Mai/Juni 2022 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) wird gebilligt.
- Der Entwurf der FNP-Änderung bestehend aus Plan, Begründung, Umweltbericht, sowie weitere Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen (Anlagen 2 und 3), werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung: 21/6/0 mehrheitlich angenommen

TOP 9. Änderungs-, Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 60/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand April/Mai/Juni 2022, werden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss vom 16.06.2021 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau wird wie folgt geändert: Der räumliche Geltungsbereich wird erweitert, indem die Flurstücke 17/2, 371 und 373 in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau vollständig einbezogen werden.
- Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand Juni 2022, (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand Mai/Juni 2022, bestehend aus der Planzeichnung mit Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht sowie weiteren Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen (Anlagen 5 bis 9), werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Ort

und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung: 21/6/0 mehrheitlich angenommen

TOP 10. Bestellung der Stellvertretung des Stadtwehrführers sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit Beschlussvorlage 41/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung des Kameraden Sven Ludwig zum stellvertretenden Stadtwehrführer sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 11. Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Prenzlau

TOP 11.1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Prenzlau Mitteilungsvorlage 39/2022

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 11.2 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 Beschlussvorlage 43/2022 1. Ergänzung

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage).

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

Beschluss:

2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 12. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 45/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 13. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 35/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Vertrag zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer und dem Evangelischen Diakonis-

senhaus Berlin Teltow Lehnin, Lichterfelder Allee 45, 14513 Teltow vertreten durch den Vorstand wird bestätigt.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 14. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 36/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung vom März 2022 (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom März 2022 (Anlage 3 mit Anhang) gebilligt.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 15. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes auf die Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 56/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf die Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 16. Unterstützung der Aktivitäten „Zukunftsbündnis Schwedt“ Beschlussvorlage 61/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das „Zukunftsbündnis Schwedt“ bei seinen Aktivitäten zu unterstützen.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17. Überplanmäßige Auszahlung für die Hangabsicherung und Entwässerung des oberen Hartplatzes im Uckerstadion Beschlussvorlage 57/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für die Hangabsicherung und Entwässerung des oberen Hartplatzes im Uckerstadion in Höhe von 110.000 €.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 18. Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für Baumpflegemaßnahmen Beschlussvorlage 48/2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für die Durchführung von Baumpflegemaßnahmen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen in Höhe von 270.000 €.

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 19. Außerplanmäßige Auszahlung für die Straßenbaumaßnahme Ahornweg (1. BA)
Beschlussvorlage 62/2022 1. Ergänzung**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 480.000 € für die Straßenbaumaßnahme Ahornweg (1. Bauabschnitt).

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 20. Kita-Rechtsreform fortsetzen
Antrag 53/2022**

Wortlaut:

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau fordert die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen auf, den Prozess zur umfassenden Reform des Brandenburger Kita-Rechts umgehend fortzusetzen und abzuschließen.

Abstimmung: 26/0/1 einstimmig angenommen

**TOP 21. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Prenzlau
Antrag 64/2022**

Wortlaut:

Wir beantragen zwingend für die kommende Sitzungsfolge (September/Oktober 2022) die Fortschreibung des EHK von 2019 auf die Tagesordnung zu setzen. Ziel ist es, den Entwurf zu diskutieren und abschließend zu beschließen.

Abstimmung: 26/0/1 einstimmig angenommen

**TOP 22. Mitteilung des Bürgermeisters
TOP 22.1 Austritt von Lukas Gödke aus dem Kinder- und Jugendbeirat
Mitteilungsvorlage 40/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 22.2 Preiserhöhungen bei der Essensversorgung ab 01.07.2022 sowie 01.01.2023
Mitteilungsvorlage 46/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 22.3 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2022 (1. Quartal)
Mitteilungsvorlage 52/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 22.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. Quartal 2022
Mitteilungsvorlage 44/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 22.5 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2022)
Mitteilungsvorlage 51/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2022

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

**TOP 5. Grundstückstausch
Beschlussvorlage 42/2022**

**TOP 6. Grundstücksankauf in Prenzlau
Beschlussvorlage 58/2022**

**TOP 7. Grundstücksverkauf in Prenzlau
Beschlussvorlage 49/2022**

Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Mit der Bekanntmachung weise ich gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen und der Prüfbericht werden in der Zeit vom 25. Juli 2022 bis zum 19. August 2022 in der Stadt Prenzlau, Empfang, Haus I Zimmer 001, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Prenzlau, den 30.06.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom: 30.06.2022

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I, S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7])), der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV) vom 2. August 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 16], S.190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 48]) und deren Verwaltungsvorschrift sowie der Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung – EinglSchuruV) vom 4. August 2017 (GVBl. II/17, [Nr. 43]), geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 93]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 29.06.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 10.12.2009 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind (§ 2 Punkt 5 dieser Satzung), können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Hierbei ist die Belastung, die mit dem Besuch einer anderen Schule verbunden ist, mit zu berücksichtigen und auf eine gleichmäßige Verteilung der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler zu achten. Der Gesamtanteil der Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der EinglSchuruV soll in der Regel 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht übersteigen.“

2. Im § 2 Punkt 4 werden die Wörter „Berliner Straße“, „Heideweg“ und „Röpersdorfer Straße“ gestrichen

3. Nach § 2 Punkt 4 wird folgender Punkt 5 ergänzt:
„5. Alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
Berliner Straße
Heideweg
Röpersdorfer Straße“

4. Im § 2 Punkt 2 wird bei der Aufzählung der Hausnummern „Grabowstraße“ die Nummer „59“ durch die Nummer „58“ ersetzt.

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den 30.06.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 03/2020 vom 17.10.2020, die öffentliche Auslegung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Innentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die **öffentliche Auslegung** des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hospiz Akazienstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung und dem Lärm- und Schallschutzgutachten sowie der Prüfung der Umweltbelange gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

01.08.2022 bis 17.08.2022 (einschließlich)

statt.

Ort:	Stadtverwaltung Prenzlau Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich 17291 Prenzlau
Zeit:	montags, mittwochs, donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr dienstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Information:	Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder auch per Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de)

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung und dem Lärm- und Schallschutzgutachten, der Prüfung der Umweltbelange sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch auf Dauer in das Internet eingestellt und stehen unter www.prenzlau.eu (unter **BAUEN/ Stadtplanung**) zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Prenzlau, 30.06.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 29.06.2022 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „**Hospiz Akazienstraße**“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung, das Lärm- und Schallschutzgutachten sowie die Prüfung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Das Plangebiet liegt östlich der Innenstadt der Stadt Prenzlau zwischen Karl-Marx-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Akazienstraße und der Bahnlinie Berlin-Stralsund. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in bestehendem **Übersichtsplan** gekennzeichnet.

Der Beschluss über den Bebauungsplan „**Hospiz Akazienstraße**“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden die Unterlagen zum Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, dem Lärm- und Schallschutzgutachten sowie der Prüfung der Umweltbelange, auf Dauer für jede Person im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jede Person kann die Satzung im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 007) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“ sowie die Bekanntmachung werden dauerhaft unter www.prenzlau.eu (unter **BAUEN/ Stadtplanung**) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, 30.06.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage auf Seite 5



Lage des Plangebietes, Quelle: Geoportal Prenzlau 2022

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau (DS 59/2022) im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (DS 60/2022).

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 371, 372 und 373 – vgl. beistehende Abbildung. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau für den Geltungsbereich erforderlich. Die derzeitige Flächendarstellung „gemischte Baufläche und Wohnbaufläche“ soll durch ein „Sondergebiet Handel“ ersetzt werden, um (u. a.) zwei großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung zulassen zu können. Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Prenzlau findet gesondert statt. Die Umweltprüfung und der Um-

weltbericht sind wegen des Parallelverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die Abwägung naturschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau zu begrenzen. Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Entwurf nebst Begründung liegt in der Zeit **vom 01.08.2022 bis 02.09.2022** (einschließlich) zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags
von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder auch per Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de)

unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben.

Der Entwurf mit Begründung und weitere Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf den Websites

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB können den Unterlagen entnommen werden.

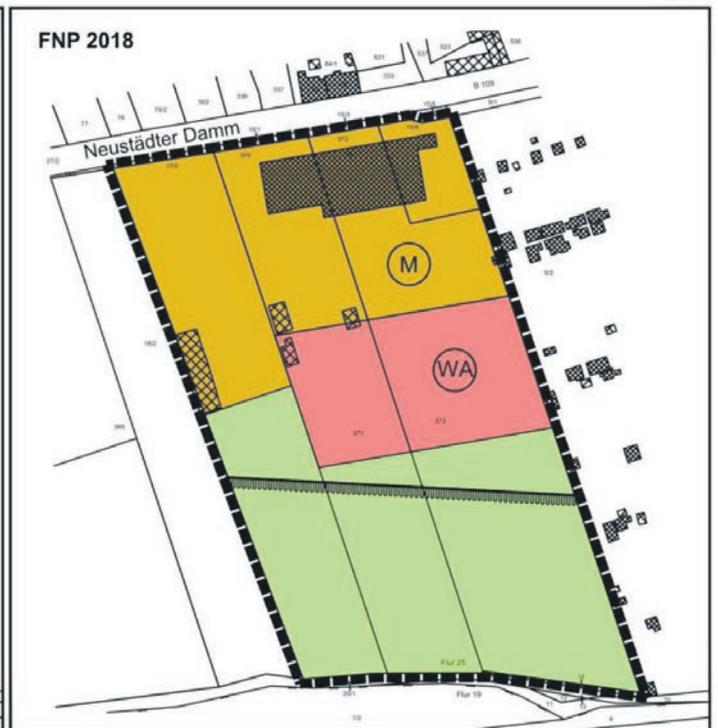
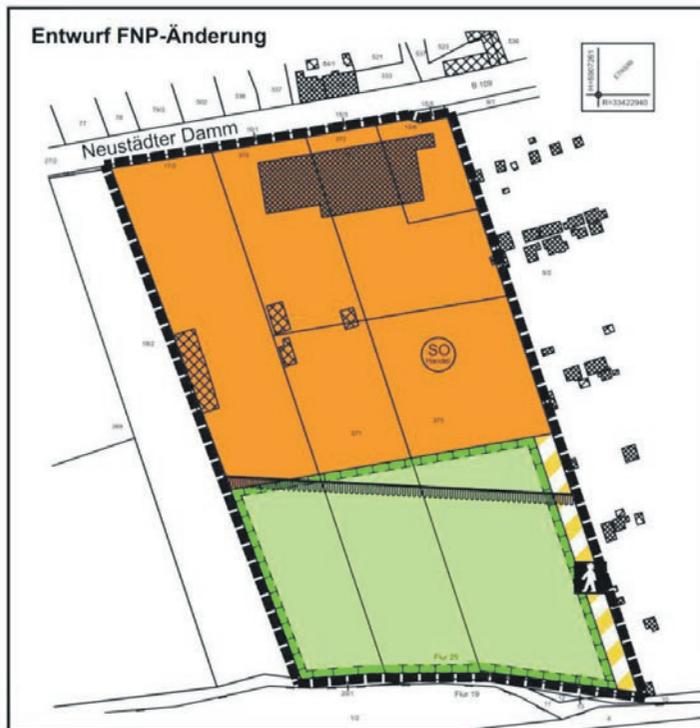
- www.prenzlau.eu
- www.bb.bauleitplanung-online.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail

Prenzlau, den 30.06.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister





Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2022 am 15.08.2022 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 30.06.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 die öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ (DS 60/2022) parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau (DS 59/2022) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 371, 372 und 373 – vgl. beistehende Abbildung. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Revitalisierung und teilweise Neuerrichtung eines Fachmarktzentrens für die Nahversorgung. In einer Verträglichkeitsanalyse wurde die geplante (zusätzliche) Ansiedlung geprüft. Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Prenzlau findet gesondert statt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung in Form eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen. Zudem ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan zu erarbeiten, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Da es durch die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters und eines Drogeriemarktes zu einer Zunahme des Liefer- und Kundenverkehrs kommen wird, wurde insbesondere untersucht, ob es durch Linksabbiegen vom Neustädter Damm auf das Vorhabengrundstück zu einem Rückstau auf dem Neustädter Damm kommen würde.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Entwurf nebst Begründung und weiterer Unterlagen liegt in der Zeit **vom 01.08.2022 bis 02.09.2022** (einschließlich) zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags
von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007
Tel. 03984/75333 oder 75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder auch per
Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de)

Der Entwurf mit Begründung und weitere Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf den Websites

- www.prenzlau.eu
- www.bb.bauleitplanung-online.de

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro Stadtplanungskontor, Dipl.-Ing. Jürgen Thesing, Czeminskistraße 5, 10829 Berlin, Telefon 030/280 45 281, E-Mail Thesing@jura-line.de zur Verfügung.

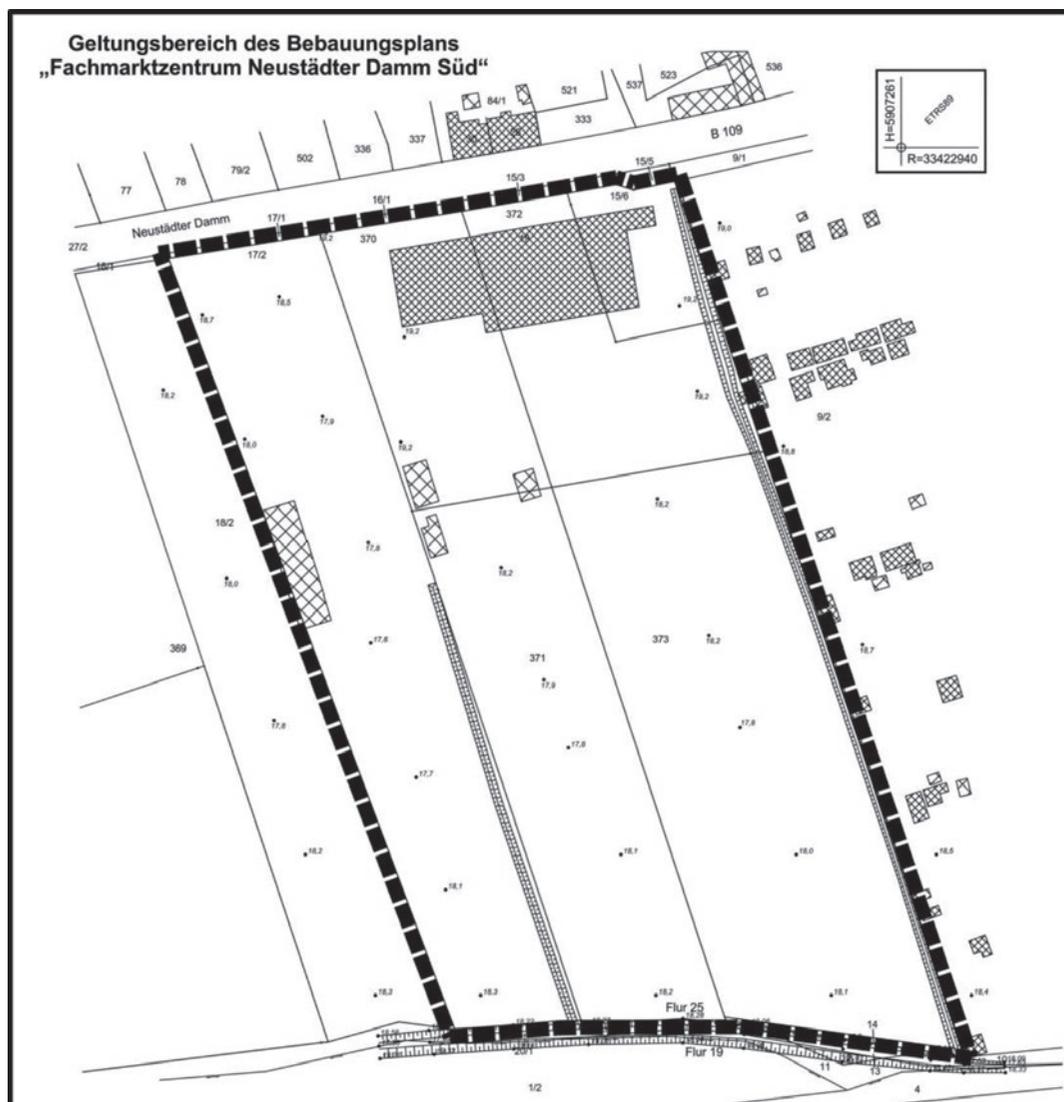
Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB können den Unterlagen entnommen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 30.06.2022

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Preisblatt Trinkwasser

1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser

Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	Q _n m ³ /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	106,00 €	113,42 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	200,00 €	214,00 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	331,00 €	354,17 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	1.113,00 €	1.190,91 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	1.499,00 €	1.603,93 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	1.807,00 €	1.933,49 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	2.150,00 €	2.300,50 €
> Q3 = > 250	ab 150,0	> 150 mm	2.480,00 €	2.653,60 €

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss beträgt entsprechend der Anschlussnennweite (DN) für einen Verbundwasserzähler:

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	1.113,00 €	1.190,91 €
80 mm	1.499,00 €	1.603,93 €
100 mm	1.807,00 €	1.933,49 €
150 mm	2.150,00 €	2.300,50 €
200 mm	2.480,00 €	2.653,60 €
250 mm	2.480,00 €	2.653,60 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
Grundpreis	31,80 €	34,03 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1,67 €/m ³	1,79 €/m³

Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 m³ können Sondertarife vereinbart werden.
Für die nur vorübergehende Versorgung kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.785,05	2.980,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	31,15	33,33
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	888,08	950,25
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhouseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	31,15	33,33
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses		Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4	170,26	182,18
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4 als Funkzähler	232,10	248,35
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10	203,47	217,71
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10 als Funkzähler	374,94	401,19
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10		Nach tatsächlichem Aufwand
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10 als Funkzähler		Nach tatsächlichem Aufwand

5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	Unterliegt nicht Ust.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	Unterliegt nicht Ust.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	124,39
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	246,10
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	124,39
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	246,10
Ein-/Ausbau eines Gartenwasserzählers (als Untermessung) nach § 13 AVBWasserV bis einschließlich bis Q3 = 4	104,53	(19% Ust.) 124,39

Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

7. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	100,00	(19% Ust.) 119,00
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit, als Stundensatz	13,00	13,91

Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

8. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht Ust.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht Ust.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht Ust.

9. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.